

173/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abgeordneten Lunacek, Stojsits, Freundinnen und Freunde

betreffend Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit Ehen im Miet- und Erbrecht, Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht

Am 17. Februar 1998 hat das Europäische Parlament in einer Entschließung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union (Dokument A4-0034/98) alle Mitgliedstaaten aufgefordert, „die Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben anzuerkennen, insbesondere durch - wo dies noch nicht der Fall ist - eine rechtliche Absicherung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, um jedwede Diskriminierung abzuschaffen, unter denen Schwule und Lesben vor allem im Bereich des Steuerrechts, des Vermögensrechts, der sozialen Rechte etc. immer noch zu leiden haben, und mit Hilfe von Information und Aufklärung dazu beizutragen, gegen Vorurteile anzukämpfen, die in der Gesellschaft gegen Homosexuelle bestehen.“

Die Republik Österreich ist dieser Aufforderung bis heute so gut wie nicht nachgekommen. Die einzigen Punkte, in denen lesbische und schwule Partnerschaften gleichgestellt sind, finden sich seit 1998 im Strafrecht („Angehörigenbegriff für gleichgeschlechtliche Lebensgefährtinnen im StGB sowie in der StPO) und seit 2002 im Wohnungseigentumsgesetz (gemeinsamer Erwerb von Wohnungseigentum auch für gleichgeschlechtliche Partnerinnen).

Juristisch gesehen sind in Österreich gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen, auch wenn sie schon seit Jahren oder Jahrzehnten in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft leben, zueinander „Fremde“. Diese Nichtanerkennung und die daraus entstehenden Nachteil gesellschaftlicher wie finanzieller Natur stellen eine erhebliche Diskriminierung dar.

Mittlerweile haben acht von 15 EU-Mitgliedsstaaten Regelungen für eingetragene Partnerschaften, zwei haben sogar die Ehe für Lesben und Schwule geöffnet. Österreich ist trotz zahlreicher Aufforderungen von Seiten der Europäischen Union immer noch meilenweit von rechtlicher Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren entfernt. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, muß ein erster Schritt mit der Gleichstellung im Miet- und Erbrecht gesetzt werden.

Die unternutzten Abgeordneten stellen daher folgenden

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat bis spätestens 1. Dezember 2003 eine Novelle des Mietrechtsgesetzes sowie des Erbrechtes, des Erbschafts- und des Schenkungsteuerrechtes vorzulegen, wonach lesbische und schwule Partnerschaften mit Ehegemeinschaften gleichgestellt werden.

Informeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.